



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

PRÜFUNGSBERICHT

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH
Lörrach

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	6
4	Durchführung der Prüfung	7
4.1	Gegenstand der Prüfung	7
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	9
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	9
5.2	Jahresabschluss	9
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	10
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
8	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	1
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	1.3
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

An die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 10. November 2021 der

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach,

– im Folgenden auch kurz „MVZ GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir

sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer



3 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Die Gesellschaft weist nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2021 in Höhe von TEUR 156 und aufgrund von Verlusten, die aus Vorjahren stammen, zum 31. Dezember 2021 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 545 (i. Vj. TEUR 389) aus. Der Verlust des Geschäftsjahres 2021 resultiert im Wesentlichen aus dem im Jahr 2021 vollzogenen Erwerb eines weiteren Kassenarztsitzes und den im diesem Zusammenhang erfolgten Neueinstellungen, die zu einem Anstieg des Personalaufwands und der sonstigen Aufwendungen geführt haben, denen in 2021 noch keine entsprechende Erhöhung der Erlöse gegenüber steht.

Die Gesellschaft ist in erster Linie durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, mittels eines langfristigen Darlehens finanziert. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH als Muttergesellschaft belaufen sich zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt TEUR 659 (i. Vj. TEUR 642). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 weist die Gesellschaft liquide Mittel in Höhe von TEUR 18 (i. Vj. TEUR 244) aus.

Zur Sicherung der Liquidität hat die Gesellschafterin mit Datum vom 19. März 2014 eine unbedingte Finanzierungszusage bei Unterdeckung der Finanzmittel gegenüber der Gesellschaft abgegeben. Damit ist die Liquidität der Gesellschaft bei Liquiditätsengpässen gesichert, sodass bei der Bilanzierung und Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist.

Zudem wurde der Gesellschaft von den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, mit Datum vom 8. Februar 2013 eine Rangrücktrittserklärung auf das von der Gesellschafterin gewährte Darlehen in Höhe von TEUR 600 erklärt.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird im Wirtschaftsplan der Gesellschaft bei steigenden Erlösen wieder mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Aufgrund der Pandemie-Lage ist es aber weiterhin notwendig, die Patientenkontakte und damit die Leistungserbringung zu reduzieren, um das Risiko weiterer Ansteckungen zu vermindern. Inwieweit diese Entwicklung das MVZ GmbH finanziell beeinträchtigen wird, ist aufgrund der rasanten Entwicklung und dem damit verbundenen hohen Grad an Unsicherheit nicht verlässlich abzuschätzen.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB, die die entsprechenden Erleichterungsvorschriften nicht in Anspruch nimmt. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Beurteilung der Angemessenheit der durch die Geschäftsführung getroffenen Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse)

- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Kreditinstitute eingeholt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar und Mai 2022 bis zum 11. Mai 2022 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im Monat Oktober bis November 2021 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Kassenarztsitze

Unter dem Firmenwert werden die erworbenen kassenärztlichen Arztsitze ausgewiesen. Die Arztsitze werden über einen Nutzungszeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass dem Wirtschaftsplan 2022 eine vierjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde gelegt wurde. Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Mit Ausnahme der obigen Feststellung wurden nach unserer Beurteilung die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der obigen Feststellung keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung mit Ausnahme des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags, der aus den Verlusten der Vorjahre und dem Verlust des Berichtsjahres resultiert (vgl. Abschnitt 3 in diesem Bericht), keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Schlitzer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Firmenwert		28.516,31		44.000,00
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		42.019,11		45.296,48
		70.535,42		89.296,48
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		700,00		700,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	112.835,09		1.577,15	
2. Forderungen gegen Gesellschafter	230,76		256,40	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.400,00	115.465,85	0,00	1.833,55
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
		17.887,29		244.036,54
		134.053,14		246.570,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.664,89		12.661,86
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		545.097,75		388.707,15
		751.351,20		737.235,58

Passiva

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	400.000,00	400.000,00
III. Verlustvortrag	813.707,15	807.952,93
IV. Jahresfehlbetrag	156.390,60	5.754,22
	-545.097,75	-388.707,15
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	545.097,75	388.707,15
	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	11.705,00	5.874,37
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	48.900,00	82.200,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.056,72	1.043,40
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	762,57	759,69
4. Verbindlichkeiten gegen den Gesellschafter	658.621,79	642.376,04
5. Sonstige Verbindlichkeiten	16.305,12	4.982,08
– davon aus Steuern		
EUR 9.407,59 (i. Vj. EUR 3.609,42) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
EUR 3.698,69 (i. Vj. EUR 0,00) –		
	739.646,20	731.361,21
	751.351,20	737.235,58

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021		2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		556.029,94		476.229,97
2. Sonstige betriebliche Erträge		21.202,52		3.081,72
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	52.081,40		27.976,60	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.260,51	79.341,91	29.669,88	57.646,48
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	383.877,99		276.614,72	
b) Soziale Abgaben	66.779,14	450.657,13	51.290,49	327.905,21
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		25.546,60		25.059,66
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		172.077,42		68.454,56
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.000,00		6.000,00
– davon an verbundene Unternehmen EUR 6.000,00 (i. Vj. EUR 6.000,00) –				
8. Ergebnis nach Steuern		-156.390,60		-5.754,22
9. Jahresfehlbetrag		-156.390,60		-5.754,22

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Anhang

Die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH mit Sitz in Lörrach wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 704474 geführt.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Trotz einer bestehenden bilanziellen Überschuldung wird bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung wurde zum einen mit der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, eine Rangrücktrittserklärung auf das von der Gesellschafterin gewährte Darlehen in Höhe von TEUR 600 abgeschlossen, die den zum Bilanzstichtag bestehenden „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von EUR 545.097,75 abdeckt. Zum anderen wurde der Gesellschaft eine unbefristete Finanzierungszusage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH garantiert, welche zu jeder Zeit die Liquidität der Gesellschaft sicherstellt.

Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Anschaffungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach den § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 16 UStG nicht abziehbaren Vorsteuern.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Patientenstamms über fünf Jahre abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 250 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang gezeigt. Anlagegüter von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern nach den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Die Vorräte sind mit einem Festwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz

Wie im letzten Jahr wurde die Befreiungsvorschrift des § 288 Abs. 1 HGB in Anspruch genommen und auf die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verzichtet.

Der in 2018 erworbene und im Anlagevermögen aktivierte Kassensitz wird über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben.

Der in 2021 erworbene und im Anlagevermögen aktivierte Kassensitz wird ebenfalls über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 15.056,72 und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 762,57 (Vorjahr: EUR 759,69). Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von EUR 658.621,79 (Vorjahr: EUR 642.376,04) enthalten innerhalb eines Jahres fällige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 58.621,79. Die restlichen EUR 600.000,00 sind Darlehensverbindlichkeiten. Sie haben eine Laufzeit von über fünf Jahren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen hauptsächlich Steuerverbindlichkeiten in Höhe von EUR 9.407,59 (Vorjahr: EUR 3.609,42).

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich 6 Mitarbeiter (Angestellte) beschäftigt.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag mit der Gesellschafterin belaufen sich auf EUR 17.800,00 p. a. und aus dem Mietvertrag für die Praxisräume in Grenzach-Wyhlen EUR 19.358,76 p. a.

Alleinige Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Die Gesellschafterin hat der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von EUR 600.000,00 gewährt. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt mit 1 % p. a.

Zur Vermeidung einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne wurde mit der Gesellschafterin eine Rangrücktrittsvereinbarung über das Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 600.000,00 abgeschlossen.

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2021 die Herren:

- Armin Müller, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
- Dr. Bernhard Hoch (bis zum 10. Dezember 2021), Geschäftsführer Medizin der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
- Marco Clobes, Geschäftsführer Verwaltung und Service der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 970.097,75 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorliegende Abschluss wird in den zum 31.12.2021 aufgestellten Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, als kleinsten Konzernkreis einbezogen.

Nachtragsbericht

Seit Januar 2020 breitet sich das Coronavirus weltweit weiter aus (Coronavirus-Pandemie). Für die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH ist es aufgrund der aktuellen Entwicklung weiterhin notwendig, die Patientenkontakte und damit die Leistungserbringung zu reduzieren, um das Risiko weiterer Ansteckungen zu vermindern. Inwieweit diese Entwicklung das MVZ GmbH finanziell beeinträchtigen wird, ist aufgrund der rasanten Entwicklung und dem damit verbundenen hohen Grad an Unsicherheit nicht verlässlich abzuschätzen. Ebenso unklar ist zurzeit noch, ob und in welchem Ausmaß uns als ambulantem Medizinversorger von politischer Seite finanzielle Unterstützung gewährt wird.

Lörrach, den 11. Mai 2022

Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Armin Müller
Geschäftsführer

Marco Clobes
Geschäftsführer

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit als Medizinisches Versorgungszentrum am 13. Oktober 2009 aufgenommen.
Geschäftsräume	Die Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz. Die Geschäftstätigkeit wird in angemieteten Räumen ausgeübt.
Personal	Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich sechs Mitarbeiter (Angestellte) beschäftigt.
Wichtige Verträge	<p>Dienstleistungsvertrag</p> <p>Das Rechnungs- und Personalwesen der Gesellschaft wird mit Dienstleistungsvertrag vom 21. Januar 2011 durch die Klinken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, wahrgenommen und über eine Umlage an die Gesellschaft weiterbelastet.</p> <p>Darlehensvereinbarung</p> <p>Die Finanzierung der Gesellschaft wird im Wesentlichen durch ein Darlehen des Gesellschafters in Höhe von TEUR 600 gewährleistet. Mit Vereinbarung vom 8. Februar 2013 ist die Gesellschafterin mit ihrem Rückzahlungsanspruch hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurückgetreten.</p>

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde am 13. Oktober 2009 gegründet.
Firma	Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH
Sitz	Lörrach
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Februar 2018.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 704474 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 10. März-2022.
Gegenstand	Die Gründung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums i. S. d. § 95 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern in der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gewinnverwendungs-vorschlag	Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von zusammen EUR 970.097,75 auf neue Rechnung vorzutragen.
Vorjahresabschluss	<p>In der Gesellschafterversammlung am 10. November 2021 ist</p> <ol style="list-style-type: none">(1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 vorgelegt und festgestellt worden;(2) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiburg im Breisgau, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden;(3) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von EUR 813.707,15 auf neue Rechnung vorzutragen.

Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft, die die entsprechenden Erleichterungen nicht in Anspruch nimmt.
Verbundene Unternehmen	Alleinige Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember 2021 in den Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit einbezogen.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft ist nach § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung von der Umsatzsteuer hat zur Folge, dass gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig ist und somit einen Bestandteil der Anschaffungskosten bzw. Aufwendungen bildet. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 8 des Gesellschaftsvertrags.

Die Geschäftsführung, die bislang aus einem Geschäftsführer bestand, wurde im Geschäftsjahr 2020 um zwei weitere Mitglieder erweitert. Im Dezember 2021 ist Herr Hoch als Geschäftsführer wieder ausgeschieden. In § 9 des Gesellschaftsvertrags werden Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft geregelt. Eine Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer wurde bisher auskunftsgemäß nicht erstellt.

Zwei Mitglieder der Geschäftsführung der MVZ GmbH sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Die zeitnahe Kommunikation zwischen den Unternehmen in Bezug auf relevante Entscheidungsprozesse ist daher sichergestellt.

Die Regelungen sind angesichts der Größe und Komplexität des Unternehmens angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr 2021 fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Die entsprechenden Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß sind die Mitglieder der Geschäftsführung in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Entsprechend den Bedürfnissen der MVZ GmbH gibt es ein Organigramm. Es wird bei Bedarf aktualisiert. Aus diesem Organisationsplan werden Aufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich. Die Strukturen der Organisation der Verwaltung im Unternehmen selber sind übersichtlich, da aufgrund der Personenidentität der Geschäftsführung mit der der Gesellschafterin und der Auslagerung der wesentlichen Verwaltungsaufgaben auf die Gesellschafterin (z. B. Buchführung) sich die Organisation dieser Aufgaben an die der Gesellschafterin anlehnt, die einen dokumentierten Organisationsaufbau hat.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Aufgabenbereiche der Geschäftsführung.

Das vorliegende Organigramm und der Gesellschaftsvertrag entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle ist die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen weiterhin das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel Entscheidungen zu Investitionen, zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zum Abschluss von Dienstverträgen, die gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterversammlung zu treffen sind. Durch die enge Einbindung der Verwaltung in die der Gesellschafterin und die Personenidentität der Geschäftsführung gelten auch die dort existierenden Richtlinien. Die Richtlinien sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens/Konzerns grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße bekannt geworden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Ressorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht nicht, die Einhaltung unterliegt daher der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsführung jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich mindestens aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan zusammensetzt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Dem Wirtschaftsplan 2022 wurde eine vierjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde gelegt. Ansonsten sind uns keine Anzeichen dafür bekannt geworden, dass das Planungswesen und der Planungshorizont den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht entsprechen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den quartalsweisen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig mit den Verantwortlichen besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Gemäß dem am 21. Januar 2011 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag wird die Personalverwaltung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Controlling sowie der Bereich Prüfservice von der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erbracht. Diese setzt für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP/R3 ein.

Die Gesellschaft benutzt, in Anlehnung an die Gesellschafterin, den KHBV-Kontenrahmen, den sie dann in die HGB-Gliederung überführt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen, die hinsichtlich der Größe und der Komplexität der Gesellschaft erforderlich sind. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP/R3 eingerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsüberwachung wird durch die Finanzbuchhaltung und Geschäftsführung (in Personenidentität) der Gesellschafterin vollzogen, indem eine tägliche Meldung der Kontenübersichten vorgenommen wird. Bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf wird auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zurückgegriffen.

Aufgrund der in Vorjahren und im aktuellen Jahr erwirtschafteten Verluste der Gesellschaft ist die Liquiditätskontrolle von hoher Bedeutung. Zur Sicherung der Liquidität hat die Gesellschaft von der Gesellschafterin in 2014 eine unbefristete Finanzierungszusage erhalten, die im Falle eines Liquiditätsengpasses das Bereitstellen von Finanzmitteln zusichert.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfeldern getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren durch die Gesellschafterin vorgenommen werden, die das Geld dann zur Verfügung stellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen mit Privatpatienten erfolgen wöchentlich. Die Abrechnung der ambulanten GKV Patienten erfolgt einmal im Quartal, zudem erhält die Gesellschaft monatliche Abschlagszahlungen. Da der größte Teil der Forderungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen besteht, ist das Ausfallrisiko entsprechend gering. Das Mahnwesen erfolgt daher nur einzel-fallbezogen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich eine zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling bei der Gesellschafterin, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst und die Geschäftsführung regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche in Kenntnis setzt. Die Geschäftsführung überwacht aufgrund der angespannten Lage die Situation der Gesellschaft in besonderem Maße.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte darüber aufgedeckt, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsleitung des Konzerns hat eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen in den internen Lageberichten oder bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Es werden monatlich interne Berichte an die Geschäftsführung erstellt, die alle relevanten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Weiterhin erscheint die Geschäftsleitung auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft über alle wesentlichen Vorgänge gut informiert, sodass Frühwarnsignale rechtzeitig erkannt werden können.

Es besteht ein entwicklungsbeeinträchtigendes Risiko aufgrund der Verluste der Vorjahre bzw. des für das Geschäftsjahr 2021 zu verzeichnenden Verlustes und der nach wie vor geringen Ertragskraft der Gesellschaft, welche rechtzeitig erkannt wurde und gegen das geeignete Maßnahmen ergriffen wurden (Rangrücktritt der Gesellschafterin zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Finanzierungszusage zur Sicherung der Liquidität). Dieses Risiko ist weiterhin genau zu beobachten, was unserer Einschätzung nach von der Geschäftsführung auch getan wird.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Um den identifizierbaren entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken begegnen zu können, erscheinen die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit der Größe der Gesellschaft als geeignet. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt in ausreichendem Maße anhand einer Risikomatrix.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Offensichtlicher Anpassungsbedarf besteht momentan nicht. Auf sich ändernde Rahmenbedingungen wurde bisher entsprechend reagiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Da sich das Wirken der Gesellschaft auf gemeinnützige Zwecke konzentriert und die Geschäftsführung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten. Daher werden die anderen Fragen dieses Fragenkreises nicht beantwortet und auf deren Wiedergabe verzichtet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Bei der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach, sowie der Gesellschafterin besteht keine Interne Revision. Wir verzichten auf die Wiedergabe der weiteren Fragen dieses Fragenkreises, da diese nicht anwendbar sind.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 8 einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung. Im Übrigen ist bei wesentlichen Angelegenheiten/Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zuvor die Legitimation/Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH einzuholen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht gemäß diesen Bestimmungen verfahren wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für solche Geschäfte und Maßnahmen ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen erfolgen im Rahmen der Wirtschaftspläne, die der Gesellschafterversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt werden. Investitionen werden grundsätzlich vor Realisierung auf Notwendigkeit und/oder Rentabilität geprüft. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über Eigenmittel. Im Geschäftsjahr 2021 wurden wie im Vorjahr 2020 mit Ausnahme des Erwerbs eines neuen Kassenarztsitzes keine wesentlichen Investitionen getätigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Berichtsjahr 2021 wurden keine Grundstücke erworben oder verkauft, im Übrigen verfügt die Gesellschaft auch nicht über eigenen Grundbesitz.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Aufgrund des allgemein geringen Investitionsvolumens ist die Geschäftsführung über die einzelnen Beschaffungen im Bilde.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Budgetüberschreibungen haben sich im Berichtsjahr 2021 nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsbeschaffung werden regelmäßig mehrere Angebote eingeholt. Kapitalaufnahmen und Geldeinlagen fanden nicht statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Vor den jeweiligen Gesellschafterversammlungen beziehungsweise auch den Aufsichtsratsitzungen der Gesellschafterin werden der Gesellschafterin, beziehungsweise deren Aufsichtsratsmitgliedern, unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch den Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung so aufzustellen, dass sie von der Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Gesellschafterin, vor Beginn des betroffenen Geschäftsjahres genehmigt werden können. Auch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach wird regelmäßig unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Berichterstattung erfolgt im oben dargestellten Umfang. Oben beschriebene Vorfälle wurden im Berichtsjahr 2021 nicht bekannt. Die Berichterstattung erfolgt zeitnah und in angemessenem Umfang.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Aus den uns vorgelegten Protokollen gehen keine derartigen Wünsche für das Geschäftsjahr 2021 hervor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte wurden uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschafterin wurde eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, die für die Töchtergesellschaften entsprechend gilt. Der diesbezügliche Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 25.000 vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß im Berichtsjahr 2021 nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum 31. Dezember 2021 wird ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von TEUR 545 (i. Vj. TEUR 389) ausgewiesen, sodass die Gesellschaft vollständig durch externe Quellen finanziert wird. Im Wesentlichen erfolgt dies durch ein von der Gesellschafterin gewährtes Darlehen, was mit TEUR 600 über 80 % der Fremdmittel ausmacht. Bezüglich dieses Darlehens ist die Gesellschafterin im Rang zurückgetreten. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht; die Investitionen, die getätigt werden, werden Mittel der Gesellschafterin finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH selbst ist kein Mutterunternehmen und als Tochterunternehmen in den Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, einbezogen. Das Unternehmen selbst ist aufgrund der anhaltenden Verlustsituation auf die Finanzierung durch die Gesellschafterin angewiesen, welche sich dafür durch das Abgeben einer Finanzierungserklärung verpflichtet hat.

Die Finanzlage des Konzerns hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr negativ entwickelt. Der hohe Konzernjahresüberschuss von TEUR 5.444, der sich im Vorjahr insbesondere aufgrund der Rettungsschirme I und II bei der Kliniken des Landkreises Lörrach ergeben hatte, war einmaliger Natur. Im Geschäftsjahr 2021 blieben die Auslastung und die sonstigen Leistungskennzahlen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Corona-bedingt weiterhin deutlich unter dem üblichen Niveau. Da die gewährten Coronahilfen deutlich rückläufig waren, verringerten die die Umsatzerlöse des Gesamtkonzerns um TEUR 3.485. Bei deutlichen Kostensteigerungen im Material- und Personalbereich wurde im Geschäftsjahr 2021 ein Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 4.891 erwirtschaftet nachdem in 2020 ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 5,4 Mio erzielt wurde. Der im Konzern negative operative Cashflow lag aufgrund des hohen Anstiegs im Umlaufvermögen, insbesondere der Ausgleichsforderungen nach dem KHG, mit EUR -17,9 Mio (i. Vj. EUR 12,3 Mio) noch deutlich über dem Konzernjahresfehlbetrag.

Weiterer wesentlicher Finanzierungsbedarf für den Konzern bzw. die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt des Zentralklinikums. Die Investitionskosten werden in der Finanzplanung über die Planungs- und Bauphase mit 3,5 % p. a. bis 2024 entsprechend dem vorläufig geschätzten Mittelabfluss indexiert, sodass derzeit Gesamtinvestitionskosten von etwa EUR 360 Mio zu erwarten sind. Von den Investitionskosten können EUR 191 Mio über Fördermittel refinanziert werden. Davon entfallen EUR 95 Mio auf Landesmittel, EUR 96 Mio wurden aus dem Krankenhausstrukturfonds vom Bundesamt für soziale Sicherung bereitgestellt. Die diesbezüglichen Fördermittelbescheide des Landes Baden-Württemberg und des Bundesamts ging am 27. April 2022 ein. Im November 2020 wurde zur Finanzierung ein Kredit in Höhe von EUR 165 Mio aufgenommen. Das Darlehen wurde mit einer 100%-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach besichert. Der Bürgschaft hatte der Kreistag im Juli 2020 zugestimmt. Zum Bilanzstichtag war das Bankdarlehen in Höhe von EUR 10,0 Mio in Anspruch genommen. Als letzter Baustein der Finanzierung waren in der ursprünglichen Finanzierungsplanung EUR 14,5 Mio Eigenmittel eingeplant. Die Konzernleitung geht davon aus, dass die im Geschäftsjahr 2021 entstandenen Verluste durch den Landkreis ausgeglichen werden, sodass der Eigenanteil weiterhin erbracht werden kann.

Insgesamt wurden bisher EUR 53,8 Mio in das neue Klinikum als Anlagen in Bau investiert. Zur Zwischenfinanzierung der bereits begonnenen Bautätigkeit hat der Landkreis im Geschäftsjahr 2021 mehrere Darlehen zur Verfügung gestellt, die sich am Bilanzstichtag insgesamt auf einen Betrag von EUR 33,0 Mio belaufen. Diese sollen im Herbst im Zusammenhang mit der vollständigen Inanspruchnahme des Bankdarlehens getilgt werden.

Im Konzern bestehen insgesamt Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 10.034 (i. Vj. TEUR 92). Die Eigenkapitalquote des Konzerns beträgt 26,7 % (i. Vj. 41,9 %).

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft hat keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Aufgrund des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ in Höhe von TEUR 545 (i. Vj. TEUR 389) beträgt die Eigenkapitalquote -72,5 % (i. Vj. -52,7 %) und ist somit weiterhin negativ.

Die schlechte Eigenkapitalausstattung kann wesentliche Finanzierungsprobleme hervorrufen und stellt eine entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache dar, da aufgrund des mangelnden Eigenkapitals eine erhöhte Zinsbelastung für Kredite resultiert.

Die Gesellschaft ist momentan finanziert durch ein langfristiges Darlehen der Gesellschafterin in Höhe von TEUR 600, für welches eine Rangrücktrittserklärung abgegeben wurde. Zum 31. Dezember 2021 bestehen noch liquide Mittel in Höhe von TEUR 18 (i. Vj. TEUR 244). Zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit und Sicherstellung von Liquidität haben die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit Datum vom 19. März 2014 eine Finanzierungszusage abgegeben.

Solange diese Finanzierungszusage besteht, sind keine akuten Finanzierungsprobleme zu erwarten und von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann ausgegangen werden. Für den Fall, dass die Ertrags- und Finanzlage sich verschlechtern sollte, läge ggf. ein bestandsgefährdendes Risiko vor.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der für das Jahr 2021 ausgewiesene Bilanzverlust in Höhe von TEUR 970 (i. Vj. TEUR 814), der sich nach einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 156 (i. Vj. TEUR 6) ergeben hat, soll gemäß dem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorge-tragen werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Diese Frage ist aufgrund fehlender Segmente und eines fehlenden Konzerns nicht anwendbar.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, waren im Berichts-jahr nicht festzustellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

In 2009 wurde der MVZ GmbH von der Gesellschafterin ein Darlehen in Höhe von TEUR 600 für die Finanzierung der Aufbauphase gewährt, welches in 2010 zu TEUR 395 und in 2011 zu TEUR 205 vollständig ausgezahlt wurde. Das Darlehen wurde bis zum 31. Dezember 2014 mit 2 % p. a. verzinst, ab dem 1. Januar 2015 wurden 1 % p. a. Zinsen vereinbart, was nicht als eindeutig unangemessen zu beurteilen ist. Das Darlehen hat sich nach Ablauf der ersten zwei Jahre auf unbestimmte Zeit verlängert. Das Darlehen kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Aufgrund der schlechten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde auf das Darlehen eine Rangrücktrittserklärung abgegeben. Um die Liquidität der MVZ GmbH sicherzustellen, wurde zusätzlich eine Finanzierungszusage durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH dahingehend abgegeben, dass Finanzmittel bei Engpässen im Finanzbereich zur Verfügung gestellt werden.

Leistungsbeziehungen sind insofern vorhanden, dass die wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch einen Dienstvertrag an die Gesellschafterin übertragen wurden. Auch hinsichtlich dieses Vertrags gibt es keine Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte sind nicht festzustellen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Verlust des Geschäftsjahres 2021 resultiert im Wesentlichen aus dem im Jahr 2021 vollzogenen Erwerb eines weiteren Kassenarztsitzes und den in diesem Zusammenhang erfolgten Neueinstellungen, die zu einem Anstieg des Personalaufwands und der sonstigen Aufwendungen geführt haben, denen in 2021 noch keine entsprechende Erhöhung der Erlöse gegenüber steht.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird im Wirtschaftsplan der Gesellschaft bei steigenden Erlösen wieder mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Insofern geht die Geschäftsführung davon aus, dass keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.b.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.b.

Anlage 5

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmaliger anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.